



**Altersheim Leimatt AG**  
Hauptstrasse 62  
4952 Eriswil  
Tel. 062 957 11 11  
Fax 062 957 11 10  
[admin@altersheim-leimatt.ch](mailto:admin@altersheim-leimatt.ch)  
[www.altersheim-leimatt.ch](http://www.altersheim-leimatt.ch)

## Tarifordnung gültig ab 1. Januar 2019

Die Tarifordnung des Altersheimes Leimatt, Eriswil, richtet sich nach dem BESA-Einstufungssystem (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem), welches vom Verband Berner Pflege- und Betreuungszentren VBB und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern GEF für die Geltendmachung von Leistungen nach dem Krankenversicherungsgesetz KVG zulasten der Krankenkasse als verbindlich erklärt worden ist.

**Die Heimkosten setzen sich aus dem Grundtarif (Hotellerie, Betreuung, Infrastruktur), dem Pflegezuschlag und den individuellen Zusatzkosten zusammen.**

### 1. Grundtarif

Einbettzimmer, alle Pflegestufen	Fr. 162.60/Tag
Zweibettzimmer, alle Pflegestufen	Fr. 152.60/Tag
Kurzaufenthalt (Ferien, Probewohnen usw.)	wie Daueraufenthalt

Im Grundtarif sind folgende Leistungen enthalten:

- Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Wandschrank, Zimmerrufeinrichtung
- Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden
- Betreuung und Beratung
- Gespräche mit Angehörigen und Beratung von Angehörigen
- Vollpension mit altersgerechter Ernährung, bestehend aus drei Mahlzeiten; Normal- oder Diätkost, inkl. das vom Heim als Bestandteil der Mahlzeit angebotene Getränk.
- Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser und Entsorgung
- Reinigung des Zimmers und des Nassraumes
- Waschen, Aufbereitung u. kleine Instandstellung der persönlichen Wäsche
- Benutzung und Waschen von Frottierwäsche und Bettwäsche
- Alltagsgestaltung gemäss Heimangebot (Anlässe und Veranstaltungen)
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Bereitstellung von einfachen Hilfsmitteln wie Standardrollstühle, Gehhilfen
- Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste Mittel- und Gegenstände MiGel
- Medizinisch indizierte Fusspflege bei DiabetikerInnen.
- Haftpflichtversicherung für Schäden im Heim und ausserhalb des Heimareals
- Mobiliarversicherung bei Schäden durch Feuer, Wasser, Elementar, Diebstahl

# Heimtarife 2019

Grundtarif		6 Pflege					1+2+4		1+2+6		
1 Infrastruktur	2 Hotellerie / Betreuung	BESA- Stufen	3 Anteil Kranken- kasse	4 Anteil Bewohner	5 Anteil Kanton	6 Pflege total	7 MiGel Entschädigung GEF	5 + 7 Gesamt- entschädigung Kanton	Selbst- kosten Bewohner	Ergänzungs- leistungen- Obergrenzen	Gesamt- tarif
für alle Stufen: <b>29.75</b>	132.85	1	9.00	1.90	-	10.90	-	-	164.50	164.50	173.50
	132.85	2	18.00	14.70	-	32.70	-	-	177.30	177.30	195.30
	132.85	3	27.00	21.60	5.90	54.50	0.80	6.70	184.20	184.20	217.90
	132.85	4	36.00	21.60	18.70	76.30	1.10	19.80	184.20	184.20	240.00
	132.85	5	45.00	21.60	31.50	98.10	1.40	32.90	184.20	184.20	262.10
	132.85	6	54.00	21.60	44.30	119.90	1.75	46.05	184.20	184.20	284.25
	132.85	7	63.00	21.60	57.10	141.70	2.05	59.15	184.20	184.20	306.35
	132.85	8	72.00	21.60	69.90	163.50	2.35	72.25	184.20	184.20	328.45
	132.85	9	81.00	21.60	82.70	185.30	2.65	85.35	184.20	184.20	350.55
	132.85	10	90.00	21.60	95.50	207.10	3.00	98.50	184.20	184.20	372.70
	132.85	11	99.00	21.60	108.30	228.90	3.30	111.60	184.20	184.20	394.80
132.85	12	108.00	21.60	121.10	250.70	3.60	124.70	184.20	184.20	416.90	
für alle Stufen:	162.60										

## 2. Pflegezuschlag (Pflegeleistungen)

Die Leistungen für die Pflegeverrichtungen werden nach dem BESA-Tarifsystem 2003 erfasst. Die Pflegebedarfsstufen werden nach BESA-Systematik halbjährlich überprüft und festgelegt. Bei schnell fortschreitenden Veränderungen sowie Veränderungen nach Ereignissen wird die Einstufung situativ oder per dato vorgenommen. Ein vorübergehender, zusätzlicher Pflegeaufwand bis zu zwei Wochen, zieht in der Regel keine Neueinstufung nach sich. Die Einstufungsunterlagen werden vom zuständigen Arzt als Bestätigung mit der Unterschrift versehen.

Der/die Heimbewohner/in oder die Kontaktperson wird mit dem Zustellen des neuen Tarifausschnittes über die Stufenänderung orientiert. Über die Änderung führen wir keine Korrespondenz. Auf Verlangen begründen wir jedoch die Neueinreihung gerne und die Einstufungsdokumente können jederzeit eingesehen werden.

Für Kurzaufenthalter (Ferien, Probewohnen) leistet die Krankenkasse 56 Tage/Jahr dieselben Beiträge wie für Daueraufenthalter. Die Leistungen werden ebenfalls nach dem BESA-Tarifsystem erfasst und abgerechnet.

## 3. Zusatzkosten

Die nachfolgenden Leistungen sind im Heimtarif **nicht inbegriffen** und werden zusätzlich verrechnet:

- Radio-, TV- und Telefongesprächsgebühren
- TV-Antennenanschluss Fr. 5.00/Monat
- Telefonapparatmiete Fr. 25.00/Monat inkl. Telefonlinie
- Telefonlinienmiete Fr. 15.00/Monat (eigener Telefonapparat)
- Ärztliche und medizinische Leistungen
- Ärztlich verordnete Behandlungen, Therapien und Medikamente
- Pflegeverbrauchsmaterial und Geräte für Stoma-Patienten, Sauerstofftherapie
- Benützung von speziellen, individuellen Hilfsmitteln und Geräten
- Fusspflege durch Podologin (ausgenommen wenn medizinisch indiziert)
- Krankentransporte Fr. 0.70/Km
- Fahrdienst-Autoentschädigung Fr. 0.70/Km
- Ambulanztransporte
- Personalbegleitung ausser Haus Fr. 60.00 /Std
- Näharbeiten an Privatwäsche (flicken, ändern) nach Aufwand Fr. 60.00 Std.
- Wäschekennzeichnung Fr. 1.50 / Namen-Etikette
- Reparatur an persönlichem Eigentum
- Persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Coiffeur
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- Übrige persönliche Auslagen
- Pauschale Todesfall Fr. 150.00
- Pauschale Austritt Einbettzimmer für Reinigung Fr. 300.00
- Pauschale Austritt Zweibettzimmer für Reinigung Fr. 150.00

## Rechnungsstellung bei Abwesenheiten

Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalt, Ferien usw. stellen wir den Grundtarif abzüglich Fr. 15.00 /Tag für die beweglichen Kosten (Lebensmittel- u. Haushaltungskosten) in

Rechnung. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheitstag.

### **Ein- und Austritt, Kündigung, Todesfall**

Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Heimtarif belastet. Nach dem Tod eines Heimbewohners wird ab Todestag fünf Tage eine Gebühr in der Höhe des Grundtarifes abzüglich Fr. 15.00 /Tag verrechnet. Ist das Zimmer nach Ablauf dieser Frist nicht geräumt, wird die Gebühr bis zur Räumung weiter verrechnet.

Bei einer Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäss Ziffer 9 des Heimvertrages eine Gebühr in der Höhe des Grundtarifes abzüglich Fr. 15.00 /Tag verrechnet, falls das Zimmer noch nicht geräumt ist.

Bei jedem Austritt nach einem Kurzaufenthalt wird eine Pauschale von Fr. 75.00 für den besonderen Aufwand inkl. Zimmerreinigung verrechnet.

Bei Todesfall wird eine Pauschale von Fr. 150.00 für besondere Vorkehrungen verrechnet.

Bei Austritt wird eine Pauschale für Reinigung und Ausbesserungsarbeiten im Einbettzimmer Fr. 300.00 und im Zweibettzimmer Fr. 150.00 verrechnet.

### **Finanzierung des Heimaufenthaltes**

Die Leistungen der Krankenkasse und des Kantons stehen allen Bewohnerinnen und Bewohnern zu. Der Tarif des Bewohners (Selbstkosten) wird aus dem eigenen Einkommen (AHV, Renten, andere Einkünfte, Vermögen) finanziert.

Reicht das eigene Einkommen und Vermögen nicht aus, um den Nettotarif zu bezahlen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Die Ergänzungsleistungen können bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde des Bewohners / der Bewohnerin beantragt werden.

Ist eine mittlere bis schwere Pflegebedürftigkeit vorhanden, kann zudem eine Hilflosenentschädigung beantragt werden, dies unabhängig vom Einkommen und Vermögen. Eine solche Entschädigung kann ebenfalls bei der AHV-Zweigstelle beantragt werden.

### **Rechnungsstellung / Zahlung**

Die Rechnung für den Heimaufenthalt wird rückwirkend für einen Monat gestellt und ist ab Rechnungsdatum innert 30 Tagen zu bezahlen.

### **Vorauszahlung**

Das Heim kann von der künftigen Heimbewohnerin/dem Heimbewohner verlangen, dass vor dem Heimeintritt eine Vorauszahlung (in der Höhe von maximal 3 Monatsrechnungen) geleistet wird bei einer vom Heim bezeichneten Bank.

### **Weitere und ergänzende Bestimmungen**

Wir verweisen auf die Heimordnung und den Heimvertrag.

### **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung wurde vom Verwaltungsrat am 14. Dez. 2018 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

**Altersheim Leimatt AG**

Der Heimleiter:



Walter Haldimann

Der Präsident des Verwaltungsrates:



Thomas Fuhrmann